

FAQ's zur

Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta zu Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Vechta zwecks Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 vom 15.04.2021

Mit Datum vom 15.04.2021 hat der Landkreis Vechta eine Allgemeinverfügung zu Ausgangsbeschränkungen erlassen, welche ab dem 17.04.2021 gilt..

Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

Grund und Anlass der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung zur Verhängung von Ausgangssperren ist in Umsetzung der Vorgaben aus dem Infektionsschutzgesetz und aus § 18 Abs.4 der Nds. Corona-Verordnung erlassen worden. Die Nds. Corona-Verordnung verpflichtet die Landkreise zum Erlass von Ausgangsbeschränkungen, soweit an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen der Inzidenzwert der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus den Wert von 150 übersteigt. Der Wert wurde erstmalig am 02.04.2021 überschritten und beträgt seitdem für das gesamte Kreisgebiet mehr als 150. Da die Infektionen aber, trotz der hohen Inzidenzwerte, zunächst noch räumlich feststellbar waren, wurde bisher auf eine Ausgangsbeschränkung verzichtet. Seit rund einer Woche steigen die Inzidenzzahlen jedoch nunmehr rapide an und liegen aktuell bei einer Inzidenz von über 300. Ursächlich für die vielen Neuinfektionen sind nach den vorliegenden Erkenntnissen aktuell ganz überwiegend private Kontakte. Um diese wirkungsvoll einzuschränken greift als sinnvolle Maßnahme die Verfügung einer Ausgangsbeschränkung.

Was soll eine Ausgangsbeschränkung bewirken?

Um die Infektionszahlen zu senken und damit die Gesundheit der Menschen zu schützen, müssen die Kontakte zwischen Menschen reduziert werden. Deshalb müssen wir jetzt abends zu Hause bleiben. Die Erfahrungen in den Städten, die aufgrund der hohen Infektionszahlen bereits nächtliche Ausgangsbeschränkungen erlassen haben, sind durchweg positiv. Auch in anderen Ländern hat sich gezeigt, dass durch Ausgangsbeschränkungen die Infektionszahlen gesenkt werden konnten.

Wo gilt die Ausgangsbeschränkung?

- Die Ausgangsbeschränkung gilt für das gesamte Gebiet des Landkreises Vechta.

Wie lange dauert die Ausgangsbeschränkung?

- Die Ausgangsbeschränkung gilt täglich für die Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages.
- Die Ausgangsbeschränkung gilt mindestens für zunächst eine Woche bis einschließlich Freitag, 23.04.2021. Je nach dem dann vorhandenen Inzidenzwert erfolgt eine Aufhebung oder Verlängerung.

Gibt es Ausnahmen von der Ausgangsbeschränkung?

Die Ausnahmen sind in der Allgemeinverfügung genannt; folgende Ausnahmen sind insbesondere zugelassen:

- die Ausübung einer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke, die zwingend in diesem Zeitraum erfolgen muss,
- die Ausübung einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr,
- die dringend erforderliche Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen
- die Unterstützung Hilfsbedürftiger
- der Besuch naher Angehöriger, soweit diese von Behinderung betroffen oder pflegebedürftig sind
- Handlungen zur dringenden Versorgung von Tieren
- die Begleitung sterbender Personen
- die reine Durchfahrt durch den Landkreis Vechta im öffentlichen Personenverkehr oder in Kraftfahrzeugen

Muss eine Ausnahme bei Kontrollen nachgewiesen werden?

Ja, bei entsprechenden Kontrollen ist das Vorliegen einer Ausnahme glaubhaft zu machen. Es genügt also eine sogenannte Glaubhaftmachung. Wenn bei Kontrollen daran Zweifel bestehen, wird nachgehakt. Ist man zwingend dienstlich oder beruflich unterwegs, ist es für die Glaubhaftmachung hilfreich, eine entsprechende formlose Bescheinigung durch den Arbeitgeber oder einen Dienstausweis mitzuführen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine Arbeitgeberbescheinigung nicht, deshalb gibt es auch keine formalen Anforderungen an eine solche Arbeitgeberbescheinigung. Im Prinzip reicht ein einfaches Schreiben des Arbeitgebers, idealerweise mit Stempel und auf Briefpapier.

Was ist unter Wohnung zu verstehen?

Der Begriff „Wohnung“ umfasst auch die ihr zugeordneten Bereiche, wie zum Beispiel die Terrasse, den Balkon sowie den Garten(-anteil) und beschränkt sich ausdrücklich nicht auf die eigene Wohnung. Auch wenn man in einem (eigenen) Haus wohnt, fällt dies unter dem Begriff der Wohnung. Es handelt sich bei den Regelungen um ein Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, der zulässige Aufenthalt muss aber nicht zwingend in der eigenen Wohnung erfolgen. Der Aufenthalt kann daher auch in einer anderen Wohnung erfolgen, sofern die Vorgaben der Kontaktbeschränkung nach der Corona-Verordnung eingehalten werden.

Was ist die Ausübung einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr?

- Hiermit sind zunächst alle Tätigkeiten von Hilfsorganisationen (Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei, THW etc.) gemeint.
- Auch Tätigkeiten von z.B. Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie die An- oder Abfahrt zu solchen Arbeitgebern sind hierunter zu fassen.

**Die Corona-Testzentren in den einzelnen Kommunen haben tlw. länger als 21:00 Uhr geöffnet.
Kann jetzt dieses Angebot nach 21:00 Uhr nicht mehr wahrgenommen werden?**

Doch das Angebot kann weiter wahrgenommen werden. Auch hier gilt jedoch die Verpflichtung, dass die Notwendigkeit des Aufenthaltes nach 21:00 Uhr in der Öffentlichkeit nachzuweisen ist. Bei erfolgten Testungen in den Testzentren nach 21:00 Uhr oder bei einer Rückkehr von solchen Testungen nach 21:00 Uhr ist die erhaltende Testbescheinigung als Nachweis ausreichend.

Darf man nach 21:00 Uhr noch durch den Landkreis Vechta fahren?

Nach 21 Uhr darf man nur noch mit gewichtigem Grund im Landkreises Vechta unterwegs sein. Unabhängig davon, ob die Reise außerhalb der nicht von Ausgangsbeschränkungen betroffenen Gebieten begonnen hat oder dort endet. Wer sich im Landkreis Vechta aufhält ist den hier gültigen Regelungen unterworfen. Die Durchfahrt zu beruflichen Zwecken (z. B. überörtlicher Lieferverkehr) ist ebenfalls möglich. Nicht zulässig ist das bloße durch die Gegend fahren in der Zeit von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr.

Erlaubt ist auch die Durchfahrt auf der Autobahn oder den Bundesstraßen, da dadurch offensichtlich kein Aufenthalt auf den betreffenden Gebieten stattfindet. Bei der Durchfahrt sind auch das Tanken an Autobahntankstellen, Bundesfernstraßen und das Aufsuchen einer Raststätte möglich. Möglich ist auch das Umsteigen an Bahnhöfen auf ein anderes Verkehrsmittel (Zug) zur weiteren Durchreise.

Besteht in den Zeiten der Ausgangssperre ein Durchfahrverbot durch die entsprechenden Gebiete?

Nein, ein Durchfahrverbot besteht grundsätzlich nicht. Bei entsprechenden Kontrollen ist aber die Notwendigkeit des Durchfahrens durch die Bereiche, in denen Ausgangssperren gelten, glaubhaft zu machen.

Darf nach 21:00 Uhr in den betroffenen Bereichen noch getankt / beladen werden?

Das Tanken/öffentliche Laden ist nur dann erlaubt, wenn es unter die Ausnahme fällt, dass es als „sonstiger gewichtiger Grund“ notwendig ist. Das heißt, dass das Tanken/öffentliche Laden ab 21 Uhr besonders zu rechtfertigen ist – vorsorgliches Tanken/öffentliches Laden gilt nicht als Ausnahme von der Ausgangsbeschränkung. Gleiches gilt für das Aufladen von Elektrofahrzeugen. Ein Elektrofahrzeug darf vor 21 Uhr an einer Ladestation zum Laden abgestellt werden und dort über Nacht stehen bleiben. Es darf nur zwischen 21 und 5 Uhr abgeholt/umgeparkt werden, wenn ein gewichtiger Grund vorliegt.

Fahren Busse und die Bahn nach 21 Uhr noch? Was ist mit Taxen?

Ja, der Öffentliche Nahverkehr fährt weiter nach dem aktuell gültigen Fahrplan. Nach 21 Uhr dürfen ihn aber nur noch diejenigen nutzen, die von der Arbeit kommen oder zur Arbeit fahren bzw. einen anderen gewichtigen Grund (z. B. medizinische Notwendigkeit) haben. Das gilt auch für die Nutzung von Taxis. Nach 21 Uhr dürfen Taxis für den Weg von und zur Arbeit genutzt werden sowie für andere gewichtige Gründe (z. B. medizinische Notwendigkeit).

Ich arbeite in Spätschicht und die Betreuung für meine Kinder muss nach 21:00 Uhr ihren Heimweg antreten. Geht dies jetzt nicht mehr?

Solche Fahrten sind unter den Bereich der beruflich notwendigen Aufenthalte in der Öffentlichkeit zu fassen und damit zulässig.

Dürfen Lieferdienste nach 21 Uhr unterwegs sein?

Ja, das fällt unter die Ausnahme der beruflichen Tätigkeit

Darf man nach 21 Uhr noch einkaufen gehen?

Nein, das Einkaufen nach 21 Uhr ist kein triftiger Grund für den Aufenthalt außerhalb der Wohnung, auch nicht auf dem Weg zu oder von der Arbeit. Da Einkaufen von 5 Uhr bis 21 Uhr erlaubt ist, sind notwendige Besorgungen innerhalb dieses Zeitraums vorzunehmen.

Darf man nach 21 Uhr jemanden vom Flughafen/Bahnhof abholen?

Grundsätzlich gilt, dass Reisen – soweit sie zwingend notwendig sind – grundsätzlich so zu planen sind, dass die Zielwohnung bis 21 Uhr erreicht bzw. der räumliche Geltungsbereich der Ausgangssperre verlassen ist. In Ausnahmefällen kann es trotzdem vorkommen, dass Reiserückkehrer nach 21 Uhr am Flughafen/Bahnhof ankommen und abgeholt werden möchten, zum Beispiel wenn diese Person aus einem gewichtigen Grund unterwegs war oder ihre Reise bereits seit längerem gebucht hatte.

Das Abholen von Reiserückkehrern, etwa am Flughafen oder Bahnhof, stellt für die abholende Person nur dann einen Ausnahmetatbestand von der nächtlichen Ausgangsbeschränkung dar, wenn die abzuholende Person minderjährig oder unterstützungsbedürftig ist oder die Person ansonsten keine Möglichkeit (Taxi oder Nahverkehr) hat nach Hause zu kommen. Für die Abholung von Reiserückkehrern am Flughafen oder Bahnhof gilt: Grundsätzlich sollte das Bringen und Abholen ohne einen weiteren Kontakt erfolgen.

Mein Zug hat Verspätung. Was passiert, wenn ich dadurch erst nach 21 Uhr zu Hause ankomme?

Die Reisen sind so zu planen, dass weder die An- noch die Abreise in die Zeiten der nächtlichen Ausgangssperre fallen. Wer sich unverschuldet (etwa wegen Verspätungen oder Verkehrsbehinderungen bei der Heimfahrt) im Zeitraum der nächtlichen Ausgangssperre von 21 Uhr bis 5 Uhr noch außerhalb einer Wohnung aufhält, handelt dann nicht ordnungswidrig, wenn er sich nach Auflösung des Staus bzw. Ankunft des Zuges auf schnellstem Weg in die Wohnung begibt.

Was gilt für die Jagdausübung?

In der aktuellen Jahreszeit ist in der Zeit der Ausgangsbeschränkung allenfalls die Jagd auf einzelne Stücke Schwarzwild erforderlich und tatsächlich durchführbar. Es handelt sich immer um einen Einzelansitz, also: mehrere Jäger brauchen und dürfen niemals gemeinsam unterwegs sein. Aus Gründen der Seuchenvorsorge ist diese Einzelansitzjagd auch in der „Sperrzeit“ gestattet.